

Rechtsordnung



Rechtsordnung

§ 1 Grundlage der Rechtsordnung

Grundlage des Rechtsausschusses ist in dem § 11 der Satzung des HSAV vom 09.09.2017 verankert. Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ des HSAV

§ 2 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören. Des weiteren ist ein Ersatzbeisitzer zu wählen

§ 3 Aufgabe des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss überprüft und entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und oder Organen des Verbandes, soweit sie die Satzung oder Ordnungen betreffen.

Er kann keine Entscheidungen, die dem Ermessen des Geschäftsführenden Präsidiums unterliegen, ändern. Er bestätigt die Entscheidungen oder gibt diese an das Geschäftsführende Präsidium zur erneuten Bearbeitung zurück.

Die Sitzung des Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen (nach Zugang der Unterlagen an den Rechtsausschussvorsitzenden) durchzuführen. Das Ergebnis wird unmittelbar bekannt gegeben.

§ 4 Anrufung des Rechtsausschusses

- Überweisung der Kautions, gem. Gebührenordnung des auf das Konto des HSAV.
- Schriftliche Benachrichtigung des Rechtsausschussvorsitzenden mit inhaltlicher Schilderung des Sachverhaltes über die HSAV Geschäftsstelle.
- Nach Eingang der Kautions, werden die Unterlagen durch die Geschäftsstelle an den Rechtsausschussvorsitzenden weitergeleitet.

§ 5 Strafen und deren Anwendung

Die Strafen können durch:

das Geschäftsführende Präsidium
den Präsidenten
den Vizepräsident Verwaltung
den Vizepräsident Sport
den Vizepräsident Lehrwesen
ausgesprochen werden.

Folgende Strafen können einzeln oder im Verbund verhängt werden:

- a) Verwarnungen
- b) Geld- oder Ordnungsstrafen bis 1.000 €
- c) zeitlich Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
- e) dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit Suspendierung
- f) Veranstaltungssperre / Verbot der Funktionsausübung
- g) Ausschluss

Verwarnungen können mündlich ausgesprochen werden.

Alle anderen Strafen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Durch die Anrufung des Rechtsausschusses wird eine Strafe nicht ausgesetzt. Die Verhandlung vor dem Rechtsausschuss hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Kosten des Verfahrens beziehen sich auf Tage- und Kilometergelder des Ausschusses, Zeugen und notwendige Sachkosten. Die Kosten des Verfahrens trägt die verlierende Partei.

Mit Verweis auf das generische Maskulinum, wurde die Lesbarkeit der Ordnung Rechnung getragen und auf Genderunterschiede weitgehend verzichtet.